

Richtlinie
der Stadt Kalkar
zur Nutzung des Marktplatzes Kalkar durch die Öffentlichkeit
vom 6. Juli 2023

Präambel

Der historische Marktplatz von Kalkar ist Bestandteil des geschützten Denkmalsbereichs „Stadtkern mit umgebenden Graben- und Wallanlagen“. Das Erscheinungsbild des Platzes ist für die geschichtliche und städtebauliche Entwicklung der Stadt bedeutend; am Erhalt der Platzgestaltung mit den historisch überlieferten Rheinkieseln besteht ein öffentliches Interesse.

Die ungebundene Bauweise mit Kieselplaster stellt eine Sonderbauweise dar, die eine behutsame Nutzung der Fläche in den Vordergrund stellt und darüberhinausgehenden Nutzungsansprüchen Beschränkungen unterwirft.

Dies vorausgeschickt dient die folgende Richtlinie dazu, die Benutzung des Marktplatzes unter Beachtung des Erhalts der baulichen Substanz zu gewährleisten. Die Richtlinie gilt für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich.

1. Verkehrsrechtliche Beschränkung

Der Marktplatz ist ausschließlich für Fußgänger zugelassen. Barrierefreie Querungen erleichtern zudem Menschen mit Rollstühlen, Rollatoren und Kinderwagen die Begehung und den Aufenthalt auf dem Marktplatz. Das Mitführen von Fahrrädern ist grundsätzlich erlaubt.

Das Befahren bzw. Begehen des Marktplatzes mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern aller Art, Lastenrädern, Kutschen, Anhängern und Tieren über 200 kg Körpergewicht ist untersagt.

Ausnahmsweise kann das Befahren – insbesondere im öffentlichen Interesse – mit schriftlicher Erlaubnis und unter Beachtung der in der Erlaubnis (Verfahren siehe Ziffer 5) genannten Auflagen gestattet werden.

2. Veranstaltungen

Veranstaltungen mit großen Festzelten, die Kirmes und der Wochenmarkt sind grundsätzlich nicht mehr auf dem Marktplatz vorgesehen. Es stehen geeignete Ausweichflächen zur Verfügung.

Der Veranstalter hat sich im Vorfeld der Veranstaltung beim Ordnungsamt der Stadt Kalkar zu informieren, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Befahrung des Marktplatzes möglich ist.

Vor und nach Veranstaltungen, bei denen eine Nutzung des Marktplatzes erfolgt, sind Abnahmen durch das Ordnungsamt in Verbindung mit dem Fachdienst 2.1 „Planen, Bauen, Grünordnung“ der Stadt Kalkar durchzuführen. Hierüber sind Niederschriften anzufertigen.

3. Befahrung des Marktplatzes

Das Befahren des Marktplatzes im Zuge von Veranstaltungen hat äußerst vorsichtig zu erfolgen. Die Entscheidung über die Befahrung des Marktplatzes ist der Stadt Kalkar vorbehalten.

Auflagen für die Befahrung des Marktplatzes werden dem Veranstalter und sonstigen Nutzern im Vorfeld schriftlich mitgeteilt. Ebenso Hinweise zur Schadensersatzverpflichtung bei Verstößen gegen diese Richtlinie. Damit verbundene Kosten (z. B. durch die Bereitstellung von Schwerlastmatten) sind vom Veranstalter bzw. Nutzer des Platzes zu tragen.

Für Schäden des Marktplatzes, die aufgrund der Befahrung entstehen, haftet der Veranstalter bzw. Nutzer des Platzes. Festgestellte Schäden werden auf Kosten des Verursachers beseitigt. Veranstalter, die wiederholt gegen die Vorschriften verstoßen, werden von einer künftigen Benutzung des Marktplatzes ausgeschlossen. Die Stadt Kalkar behält sich die Einforderung einer Kaution als Sicherheitsleistung vor.

Grundsätzlich ist es untersagt, Verankerungen und Befestigungen in den Marktplatzuntergrund vorzunehmen. Müssen Fahrzeuge während der Veranstaltung auf dem Marktplatz stehen bleiben, so muss dies auf druckverteilenden Unterlagen geschehen, damit keine Punktbelastungen auf dem Marktplatz entstehen.

4. Hütten, Pavillons und Informationsstände

Das Aufstellen von kleineren Hütten, Pavillons und Informationsständen ist grundsätzlich zulässig, insofern keine Verankerungen und Befestigungen in den Marktplatzuntergrund vorgenommen werden. Da der Aufbau grundsätzlich von Hand erfolgt, sollten die Einzelteile außerhalb des Marktplatzes gelagert und ohne eine Befahrung des Marktplatzes zum Aufstellort verbracht werden. Sollte eine Befahrung des Marktplatzes dennoch erforderlich sein, so gilt das Vorgenannte.

5. Erlaubnisverfahren

Einer Erlaubnis bedarf es, wenn der Marktplatz i. S. d. Ziff. 1 Abs. 2 befahren bzw. genutzt wird und/oder Hütten, Pavillons und Informationsstände aufgestellt werden.

Veranstalter oder sonstige Nutzer des Marktplatzes haben ihr Vorhaben mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Ordnungsamt der Stadt Kalkar anzuzeigen. Hierzu ist ein Vordruck zu verwenden, der auf der Homepage der Stadt Kalkar bereitgestellt wird. Ein Anspruch auf Nutzung des Marktplatzes wird durch die bloße Anzeige des Vorhabens nicht begründet. Der Veranstalter oder sonstige Nutzer erhält nach Prüfung seiner Anzeige eine schriftliche und mit Auflagen und auflösenden Bedingungen versehene Erlaubnis des Ordnungsamtes zur Benutzung des Marktplatzes.

Eine Benutzung des Marktplatzes ist in Notfällen und zur Gefahrenabwehr, insbesondere bei Einsätzen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst, jederzeit ohne Erlaubnis möglich.

6. Inkrafttreten

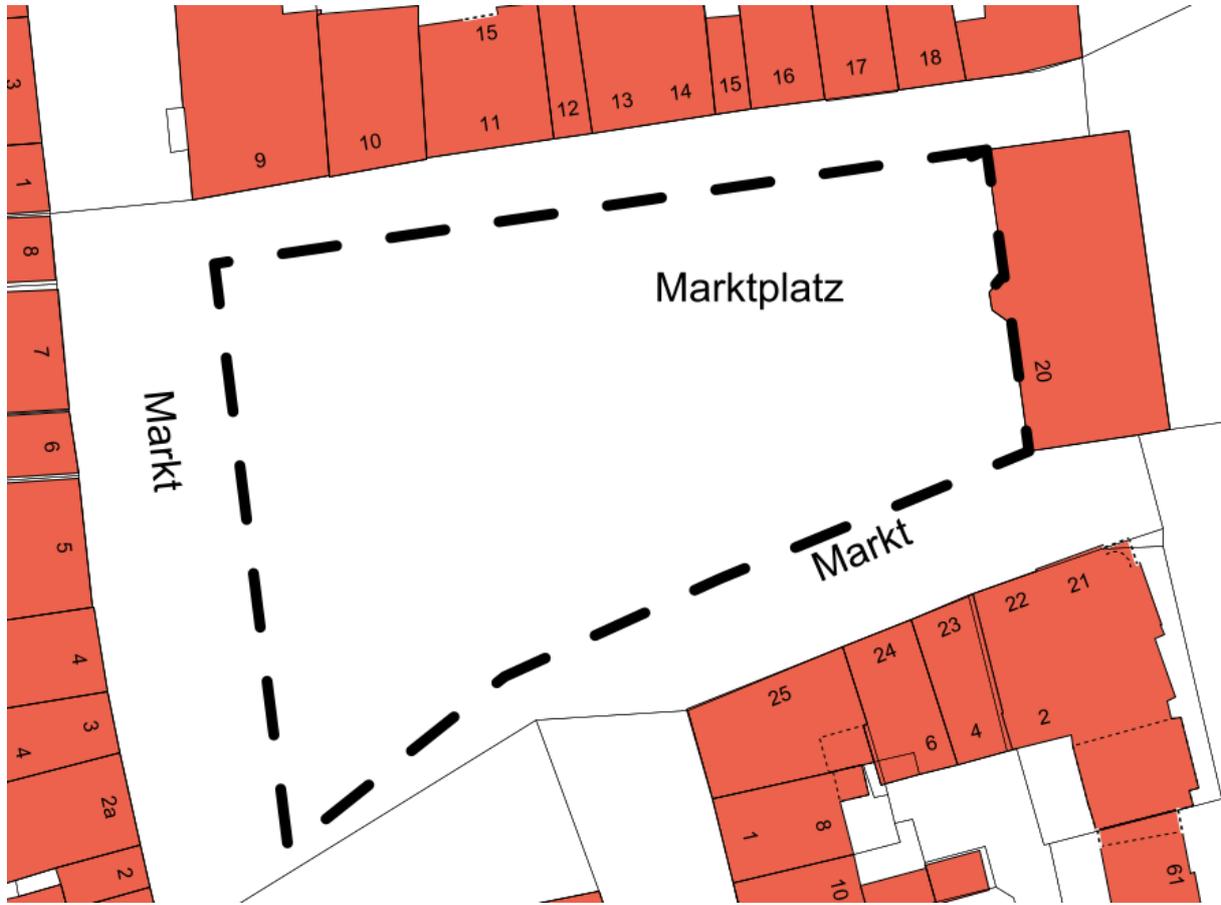
Diese Richtlinie tritt am 7. Juli 2023 in Kraft.

Kalkar, den 06.07.2023

Die Bürgermeisterin

Dr. Britta Schulz

Lageplan mit Geltungsbereich



<i>Ratsbeschluss</i>	<i>Aufsichts- behördliche Genehmigung</i>	<i>Bekannt- machungs- anordnung</i>	<i>öffentlich bekannt- gemacht</i>	<i>Inkrafttreten</i>
-	-	-	-	07.07.2023